

Ausstellung von Vollmachten ohne Zusatzkosten für Sie

Wenn Sie sich eine **Patientenverfügung** von uns anfertigen lassen, bieten wir Ihnen zur Ergänzung eine ausgedruckte, unterschriftsreife **Gesundheitsvollmacht** an (ebenfalls in zweifacher Ausfertigung). Diese ist unbedingt zu empfehlen und in der Zahlung der „Gebührenerstattung“ inbegriffen. Gleiches gilt für eine zusätzliche (**Vorsorge**)-**Vollmacht** für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten. Kann ein Mensch nicht mehr für sich allein entscheiden, sind Ehepartner oder die Kinder nicht automatisch die gesetzlichen Betreuer. Vielmehr entscheidet das zuständige Amtsgericht, wer diese Aufgabe übernehmen soll. Das muss nicht zwangsläufig ein Angehöriger sein. Mit einer Vollmacht entscheiden hingegen Sie, wer im Notfall Ihre Vertretung übernimmt und Entscheidungen in Ihrem Sinne durchsetzt. Und: Institutionen, Krankenhäuser und Ärzte sind an Ihre Wünsche gebunden.

(Eine Vollmacht kann erstellt werden, solange die betreffende Person geschäftsfähig ist. Geschäftsunfähig ist, wer unter einer dauerhaften Störung der Geistestätigkeit leidet, die das Urteilsvermögen und die Willensbildung erheblich beeinträchtigt.)



Die **Gesundheitsvollmacht** entbindet die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht Dritten gegenüber. Diese besagt grundsätzlich, dass über Ihren Gesundheitszustand nur Sie als Patient_in selbst informiert werden dürfen und keine andere Person – es sei denn, Sie hätten dies ausdrücklich erlaubt. Ohne **Gesundheitsvollmacht** haben z. B. auch Kinder oder Ehepartner kein automatisches Mitspracherecht am Krankenbett eines nicht mehr einwilligungsfähigen Familienmitglieds! Zur legitimen Vertretung müsste dann durch das Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden. Das wird in der Regel eine Ihnen nahestehende Person sein, kann aber auch ein fremder Berufsbetreuer sein.

Die Wahl Ihrer **Gesundheits-Bevollmächtigten** – in der Regel Ehegatten oder Kinder – sollten Sie gut überlegen. Jedenfalls sollte vorher mit ihnen gesprochen werden – auch über Ihre Vorstellungen und Wünsche. Der oder die Bevollmächtigte für gesundheitliche Angelegenheiten wird aufgrund Ihrer Vorgaben auch darüber zu bestimmen haben, an welchem Ort (Krankenhaus, Pflegeheim, zu Hause oder ggf. Hospiz) Sie am besten aufgehoben sind. Allerdings gilt diese Befugnis erst, wenn Sie selbst einmal nicht (mehr) einsichts- oder entscheidungsfähig sein sollten.

Angaben zu Ihren Gesundheits-Bevollmächtigten

Sie können hier die Kontaktdaten Ihrer **Gesundheits-Bevollmächtigten** angeben. Sie erhalten von uns ein unterschriftsreifes Formular. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen dafür nicht, sofern Sie gleichzeitig eine **Patientenverfügung** in Auftrag geben.

Vor- und Zuname

Adresse

Telefon(e)

Vor- und Zuname

Adresse

Telefon(e)

Vor- und Zuname

Adresse

Telefon(e)

Ergänzend zur Gesundheitsvollmacht ist auch die vorsorgliche Regelung von nicht-medizinischen Angelegenheiten sinnvoll (siehe umseitig).

Angaben zu Ihren Bevollmächtigten für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten

Wir bieten Ihnen auch an, eine **(Vorsorge-)Vollmacht*** für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten (ebenfalls in zweifacher Ausfertigung) zu erstellen und Ihnen mitzuschicken. Diese Vorsorge-Vollmacht verhindert, dass ein Betreuungsgericht einen Ihnen unbekanntem „gesetzlichen Betreuer“ für diesen Aufgabenbereich einsetzen muss. Die durch Sie benannten Bevollmächtigten vertreten Sie z.B. gegenüber Behörden, dürften für Sie Verträge abschließen bzw. kündigen und finanzielle Angelegenheiten regeln (für Bankgeschäfte ist allerdings eine gesonderte Kontovollmacht bei Ihrem Kreditinstitut erforderlich).



Auch bei den Bevollmächtigten für diese Angelegenheiten stellt sich neben der Vertrauensfrage die der speziellen Befähigung. Vielleicht kommen deshalb andere Personen in Frage als die, welche Ihren Willen zu medizinischen Behandlungen vertreten sollen.

Wenn es dieselben wie in der **Gesundheitsvollmacht** sein sollen, tragen Sie bitte „siehe umseitig“ ein. **Wenn andere Personen eingesetzt werden sollen, geben Sie diese bitte im Folgenden an.**

Vor- und Zuname

Adresse

Telefon(e)

Vor- und Zuname

Adresse

Telefon(e)

Vor- und Zuname

Adresse

Telefon(e)

Wenn Sie sich bei der Wahl Ihrer Bevollmächtigten noch nicht sicher sind, senden wir Ihnen auch **Blanko-Vollmachten** zu (bitte ankreuzen). Diese können Sie dann selbst ausfüllen:

Ich wünsche

- eine Blanko-**Gesundheitsvollmacht** für medizinische Angelegenheiten
 eine Blanko-**Vorsorge-Vollmacht** für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten

Schließlich möchten wir nicht versäumen, Ihnen eine Alternative zu nennen.

Mögliche Alternative zur Vollmacht: Die **Betreuungsverfügung**



Wenn Sie keine Vertrauensperson haben, die als Bevollmächtigte in Frage kommt, wäre alternativ (!) eine **Betreuungsverfügung** möglich. Diese kann auch dann sinnvoll sein, wenn Sie die Regelungen z. B. Ihrer finanziellen Angelegenheiten lieber einer gerichtlichen Kontrolle unterstellen möchten. Hier können Sie z.B. einen Betreuungsverein Ihres Vertrauens einsetzen. Betreuer sind dem Gericht gegenüber immer berichts- und ggf. rechenschaftspflichtig. Zu diesen Fragen können Sie sich kostenfrei auch an eine Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein in Ihrer Nähe wenden.

Ich wünsche eine Betreuungsverfügung

* Zusätzliche Erläuterungen zu den genannten Vorsorgemöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite der jeweiligen Vollmachten. Bitte lesen Sie diese durch, bevor Sie eine Unterschrift leisten.